

Stand 23.02.2013

## Satzung des Stammbuches für Kaltblutpferde Niedersachsen e.V.

Die Satzung des Stammbuches für Kaltblutpferde Niedersachsen e.V. wird in zwei Abschnitte gegliedert und zwar

### Abschnitt A

#### Vereinsrechtliche Vorschriften

und

### Abschnitt B

#### Zuchtbuchordnung

#### Abschnitt A

##### § 1

#### Name, Sitz, Verbandsgebiet, Geschäftsjahr

Der Verband führt den Namen:

Stammbuch für Kaltblutpferde Niedersachsen e.V. und hat seinen Sitz in Verden. Der räumliche Tätigkeitsbereich (Verbandsgebiet) erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und für die Rasse Schwarzwälder Kaltblut auch auf das Gebiet der Niederlande. Der Verband ist eine anerkannte Züchtervereinigung im Sinne des Tierzuchtgesetzes.

Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Gerichtsstand und Sitz ist Verden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verband ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Züchtern und Haltern von Kaltblutpferden verschiedener Rassen. Das Verbandszeichen ist die Wolfsangel im Rhombus.

##### § 2

#### Zweck und Aufgaben

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und hat sich die Aufgabe gestellt, die Zucht von Kaltblutpferden sowie die allgemeine Landespferdezucht mit kaltblütigen Pferden innerhalb des Verbandsgebietes zu fördern.

Sein Ziel ist die Züchtung vielseitig verwendbarer, mittelschwerer und leichtfuttriger Pferde kaltblütigen Schlages mit trockenem Fundament und freien, elastischen Bewegungen. Angestrebt wird eine besondere Eignung für die Disziplinen Ziehen und Fahren.

Die Zwecke des Verbandes sollen insbesondere erreicht werden durch:

1. Beratung und Belehrung in allen Fragen der Kaltblutzucht und -haltung;
2. Zusammenschluss von Züchtern/-innen des Kaltblutpferdes im Verbandsgebiet;
3. Gestaltung und Durchführung von in der Zuchtbuchordnung verankerten Zuchtprogrammen; Führung der Zuchtbücher gemäß Zuchtbuchordnung;

4. Durchführung von Leistungsprüfungen, Schauen und Beschickung von Ausstellungen;
5. Der Verband verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Der Verband hat ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

(1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person, Zuchtgemeinschaft oder juristische Person werden, die

- 1.1 die Gewähr für einwandfreie züchterische Arbeit bietet,
- 1.2 Satzung und Zuchtbuchordnung des Verbandes in ihrer jeweils gültigen Fassung anerkennt,
- 1.3 Besitzer/-in bzw. Eigentümer/-in eines nach Maßgabe der Zuchtbuchordnung eingetragenen Zuchtpferdes ist.
- 1.4 ihren Betriebssitz in dem in § 1 umschriebenen räumlichen Tätigkeitsbereich des Verbandes hat.

(2) Außerordentliche Mitglieder können Freunde und Förderer der Zucht werden, die, ohne im Besitz eines eingetragenen Zuchtpferdes zu sein, die Zwecke des Verbandes unterstützen.

(3) Ehrenmitglieder oder Ehrenvorsitzende können Persönlichkeiten werden, die sich um die Förderung des Verbandes besondere Verdienste erworben haben. Sie sind von jeder Beitragszahlung befreit, sofern sie nicht Eigentümer/-in von beim Stammbuch für Kaltblutpferde Niedersachsen e.V. eingetragenen Pferden sind.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Die ordentliche Mitgliedschaft der unter § 3 Nr. 1 genannten Personen wird durch Eintragung eines im Besitz bzw. Eigentum befindlichen Pferdes in einem Zuchtbuch des Verbandes in Verbindung mit einer Beitrittserklärung erworben. Für die Mitgliedschaft von juristischen Personen (Körperschaften, Gesellschaften) und Zuchtgemeinschaften muss dem Stammbuch eine allein vertretungsberechtigte Person genannt werden.

Die außerordentliche Mitgliedschaft der unter § 3 Nr. 2 genannten Personen wird durch Beitrittserklärung erworben.

Über die Aufnahme der in § 3 Nr. 1 und 2 genannten Personen entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der tierzuchtrechtlichen Vorgaben (Recht auf Mitgliedschaft). Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist eine Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet unter Berücksichtigung der tierzuchtrechtlichen Vorgaben endgültig.

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die ordentliche Mitgliedschaft endet, wenn das Mitglied nicht mehr Besitzer/-in/Eigentümer/-in eines beim Stammbuch eingetragenen Pferdes ist. Sie wird in eine

außerordentliche Mitgliedschaft überführt, wenn nach entsprechender Mitteilung durch den Verband keine Kündigung erfolgt.

(2) Die Mitgliedschaften erlöschen:

2.1 durch Austritt, der nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich ist und 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden muss.

2.2 Bei natürlichen Personen durch Tod.

Die ordentliche Mitgliedschaft kann ohne Entrichtung der Eintrittsgebühr durch die rechtmäßigen Erben auf Antrag fortgesetzt werden.

2.3 Bei Körperschaften oder Zuchtgemeinschaften durch Austrittserklärung.

2.4 Durch Ausschluss. Dieser ist zulässig

2.4.1 aus wichtigem Grund, insbesondere bei Verstoß gegen die tierzuchtrechtlichen Bestimmungen sowie gegen die mitgliedschaftsrechtlichen Pflichten von Satzung und Zuchtbuchordnung oder wenn die Voraussetzungen einer einwandfreien züchterischen Arbeit nicht mehr gegeben sind,

2.4.2 bei unehrenhaftem, den Verband schädigenden Verhalten,

2.4.3 bei Verzug der Zahlung von Beiträgen oder Gebühren.

Dieser Ausschluss ist nur zulässig nach mindestens zweimaliger Mahnung. Die letzte Mahnung hat schriftlich gegen förmlichen Empfangsnachweis mit einer Mahnfrist von 2 Wochen zu erfolgen und muss auf die Streichung der Mitgliedschaft und die damit verbundenen Rechtsfolgen hinweisen. Bleibt dieses Schreiben ohne Antwort bzw. wird die Forderung nicht fristgerecht beglichen, so wird die Löschung der Mitgliedschaft ohne weitere Mitteilung vollzogen. Gegen den Ausschluss ist eine Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.

(3) Alle Rechte gegenüber dem Verband und Ansprüche auf das Verbandsvermögen erlöschen mit Beendigung der Mitgliedschaft. Ausscheidende Mitglieder haben jedoch den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten und etwa sonst bestehende Verpflichtungen gegenüber dem Verband zu erfüllen.

(4) Für die eingetragenen Pferde der ausscheidenden oder ausgeschlossenen Mitglieder ruht die Zuchtbuchführung.

## **§ 6**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Verbandes zu benutzen, an den züchterischen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen und Anträge zu stellen. Jedes ordentliche Mitglied kann in den Vorstand gewählt werden.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet,

2.1 die Satzungen und Beschlüsse des Verbandes zu befolgen und alles zu unterlassen, was das Ansehen und die Interessen des Verbandes zu schädigen vermag,

2.2 die festgesetzten Beiträge und Gebühren zu zahlen und sonstige Verpflichtungen dem Verband gegenüber zu erfüllen,

2.3 den Bestimmungen der Satzung nachzukommen,

2.4 die von den zuständigen Behörden auf dem Gebiete der Pferdezucht erlassenen Bestimmungen und Anordnungen zu befolgen,

- 2.5 dem Vorstand auf Verlangen die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderliche Auskunft zu erteilen und Einblick in die Zuchtunterlagen zu gewähren,
- 2.6 die Veröffentlichung züchterisch relevanter Daten und Informationen aller Pferde zu dulden, die von ihnen gezüchtet wurden oder in ihrem Eigentum/Besitz stehen oder standen.

## **§ 7 Organe des Verbandes**

(1) Organe des Verbandes sind:

- 1.1 die Mitgliederversammlung
- 1.2 der Vorstand
- 1.3 der/die Zuchtleiter/-in
- 1.4 die Bewertungskommissionen
- 1.5 Bezirksvereine

## **§ 8 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem oder der Vorsitzenden, dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens vier weiteren Personen, die alle ordentliche Mitglieder des Stammbuches sein müssen.

(2) Die Vorstandsmitglieder mit Ausnahme der Vorsitzenden bzw. Bevollmächtigten der Bezirksvereine werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt. Die Vertreter der Bezirksvereine können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu stellvertretenden Vorsitzenden bestimmt werden.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlzeit ein neues Mitglied zu wählen. Sind weniger als fünf Vorstandsmitglieder vorhanden, so ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Ersatzwahl von Vorstandsmitgliedern einzuberufen. Der/die Zuchtleiter/-in nehmen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der oder die Vorsitzende und sein oder ihr direkt gewählter Stellvertreter/-in. Jeder bzw. jede dieser beiden Personen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der oder die Stellvertreter/-in nur bei Verhinderung des oder der Vorsitzenden zur Vertretung des Verbandes befugt ist.

(4) Dem Vorstand obliegt die Entscheidung in allen Verbandsangelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung oder dem/der Zuchtleiter/-in vorbehalten ist. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 4.1 Vorschläge für die Änderung der Satzung Abschnitt A und Abschnitt B zu erarbeiten, die der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden,
- 4.2 den/die Zuchtleiter/-in zu bestellen und zu entlassen,
- 4.3 Bewertungskommissionen zu benennen,
- 4.4 den Voranschlag für den Jahreshaushalt aufzustellen,
- 4.5 den Jahresabschluss zu erstellen,

- 4.6 das Vermögen des Verbandes zu verwalten,
- 4.7 der Mitgliederversammlung Vorschläge über die Höhe der Beiträge und Gebühren zu machen,
- 4.8 Schauen, Prämierungen, Leistungsprüfungen und sonstige Termine festzulegen,
- 4.9 über die Aufnahme oder den Ausschluss bzw. die Maßregelung von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern unter Berücksichtigung der tierzuchtrechtlichen Vorgaben zu beschließen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Ausübung des Stimmrechts ist nicht übertragbar. Der Vorstand hält mit den zuständigen Stellen der Landwirtschaftskammer und anderer übergeordneter Organe engen Kontakt und sorgt dafür, dass deren Anordnungen durchgeführt werden.

Der Vorstand ist vom bzw. von der Vorsitzenden spätestens 14 Tage vor der Sitzung unter Vorlage der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Jährlich muss wenigstens eine Vorstandssitzung stattfinden. Auf Antrag von 1/3 der Vorstandsmitglieder ist der oder die Vorsitzende verpflichtet, eine Vorstandssitzung einzuberufen. Die Abstimmung erfolgt in der Regel offen. Geheime Abstimmungen erfolgen auf Antrag. Vorstandsbeschlüsse können außerhalb von Sitzungen durch schriftliche und fernmündliche Vereinbarungen herbeigeführt werden. Sie bedürfen allerdings der Bestätigung in der darauf folgenden Vorstandssitzung. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Kosten können jedoch erstattet werden.

## **§ 9**

### **Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht dem Vorstand oder dem/der Zuchtleiter/-in übertragen sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Körperschaften bzw. Zuchtgemeinschaften verfügen ebenfalls nur über eine Stimme. Der oder die Zuchtleiter/-in des Verbandes nehmen mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teil. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- 1.1 die Wahl des oder der Vorsitzenden, des oder der stellvertretenden Vorsitzenden und der weiteren Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter/-innen, die mit einfacher Stimmenmehrheit erfolgt,
  - 1.2 die Genehmigung des Jahresberichtes, des Jahresabschlusses, des Voranschlages und der Vermögensverwaltung sowie Entlastung des Vorstandes,
  - 1.3 die Festsetzung der Beiträge und Gebühren,
  - 1.4 die Wahl von 2 Rechnungsprüfern für die Dauer von je 2 Jahren,
  - 1.5 die Entscheidung über die Berufung der vom Vorstand nicht aufgenommenen, ausgeschlossenen oder gemäßregelten Mitglieder,
  - 1.6 Beschlussfassung über die Änderung der Satzung Abschnitt A und Abschnitt B, für die eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich ist,
  - 1.7 Festsetzung der Höhe der pauschalen Aufwandentschädigungen für Vorstandsmitglieder und sonst im Verband ehrenamtlich Tätige,
  - 1.8 Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes, bei der § 15 der Satzung Anwendung findet,

## 1.9 Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Weitere Mitgliederversammlungen sind auf Verlangen des Vorstandes oder von 1/10 der Verbandsmitglieder einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Jedes Verbandsmitglied kann Anträge stellen. Wichtige Anträge müssen jedoch so rechtzeitig bei der Geschäftsstelle gestellt werden, dass sie in die Tagesordnung aufgenommen werden können. Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

## **§ 10 Zuchtleiter/-in**

Der bzw. die Zuchtleiter/-in wird durch den Vorstand bestellt. Er oder sie muss die gesetzlichen Anforderungen an den für die Zuchtarbeit einer Züchtervereinigung Verantwortlichen erfüllen. Ihr oder ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Zuchtleitung und Zuchtbuchführung nach der Zuchtbuchordnung,
2. Veranlassung der Durchführung und Überwachung von züchterischen Maßnahmen,
3. züchterische Beratung und Überwachung von Stutbucheintragungen und Hengstkörungen und Hengstanerkennungen,
4. Vorbereitung und Durchführung von Schauen, Prämierungen und Absatzveranstaltungen,
5. Beratung der Geschäftsführung, des Vorstandes und der Züchtervereinigung,
6. Beratungstätigkeit in allen Fragen der Kaltblutpferdezucht und -haltung,
7. Erhebung von züchterischen Daten und deren Auswertung.
8. Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung,
9. Die Erstellung des Jahresberichtes sowie die Anfertigung der Niederschriften über die Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung
10. Die Organisation der Geschäftsstelle

## **§ 11 Die Bewertungskommissionen**

(1) Die Bewertungskommissionen (I. § 21.2 Abschnitt B dieser Satzung) sowie ihre Stellvertreter werden vom Vorstand für längstens 4 Jahre berufen. Sie wählen aus ihrer Mitte eine/-n Vorsitzende/-n. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Kommission.

(2) Die Bewertungskommissionen bewerten alle zur Eintragung ins Zuchtbuch vorgestellten Pferde im Rahmen des Zuchtprogramms und der Zuchtbuchordnung.

(3) Es werden 2 Bewertungskommissionen gebildet für

3.1 die Bewertung von Hengsten (Hengstkommission),

3.2 die Bewertung von Stuten (Stutenkommission).

(4) Die Bewertungskommission zu 3.1 (Hengstkommission) besteht aus mindestens:

1. dem bzw. der 1. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied oder deren Stellvertretern,
2. dem oder der Zuchtleiter/-in des Verbandes oder dessen Vertreter/-in. Zusätzlich kann eine besonders sachkundige Person kurzfristig und auch jeweils wechselnd in die Kommission berufen werden

Werden verbandsübergreifende Körungen durchgeführt, besteht die Körkommission aus den Zuchtleitern oder dessen Vertretern der beteiligten Zuchtverbände sowie mind. zwei ehrenamtlichen sachkundigen Mitgliedern/Züchternvertreter der beteiligten Zuchtverbände. Der ehrenamtliche Vertreter/Stellvertreter des Stammbuches wird durch Beschluss des Vorstandes bestimmt. .

(5) Die Bewertungskommission zu 3.2 (Stutenkommission) besteht aus mindestens:

- a) Einem ordentlichen Verbandsmitglied oder dessen Stellvertreter(-in),
- b) dem oder der Zuchtleiter/-in des Verbandes oder dessen Vertreter.  
Zusätzlich kann eine besonders sachkundige Person kurzfristig und jeweils wechselnd in die Kommission berufen werden.

(6) Für jedes Mitglied der Bewertungskommission ist ein/e Stellvertreter/Stellvertreterin zu benennen. Der Zuchtleiter trägt die Verantwortung für die Dokumentierung der Ergebnisse und die Umsetzung der Kommissionsbeschlüsse. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn mindestens 2 Kommissionsmitglieder anwesend sind. In besonders begründeten Fällen ist es zulässig, die Bewertung der Stuten von nur einem Kommissionsmitglied vornehmen zu lassen.

(7) Die Tätigkeit der Bewertungskommissionen erfolgt ehrenamtlich. Ersatz der Auslagen ist zulässig.

## **§ 12**

### **Bezirksvereine**

Zur Unterstützung der züchterischen Arbeit vor Ort können Bezirksvereine (Kaltblutzuchtvereine) gegründet werden. Der Vorsitzende, bzw. die Vorsitzende oder eine von den Mitgliedern benannte Person als Vertreter/-in bzw. Bevollmächtigte(r) ist mit Sitz und Stimme im Vorstand des Stammbuches für Kaltblutpferde Niedersachsen vertreten. Die Bezirksvereine halten den Kontakt mit den Züchtern vor Ort und organisieren unregelmäßig Schauen auf Bezirksebene.

## **§ 13**

### **Rechnungsprüfung**

Die sachliche Prüfung der Einnahmen und Ausgaben erfolgt durch die von der Mitgliederversammlung für je 3 Jahre gewählten Rechnungsprüfer. Über das Ergebnis der Prüfung sind schriftliche Bescheinigungen auszustellen, die der Mitgliederversammlung vor Abnahme der Jahresrechnung vorzulegen sind. Die Jahresrechnung ist während der letzten 14 Tage vor der die Jahresrechnung genehmigenden Mitgliederversammlung zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle auszulegen.

## **§ 14**

### **Entschädigung**

Die Tätigkeit für den Verband, ausgenommen die der Angestellten, ist ehrenamtlich, jedoch werden Reisekosten und Tagegelder in Anlehnung an die geltenden Vorschriften der

Landwirtschaftskammer Niedersachsen erstattet. Besondere Aufwendungen können auf Antrag und im Einzelfall erstattet werden.

### **§ 15 Auflösung des Verbandes**

Der Verband kann in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen aller Mitglieder aufgelöst werden. Ist diese Mehrheit nicht vorhanden, genügt die Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder einer zu dem gleichen Zweck mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufenden weiteren Mitgliederversammlung.

Bei der Auflösung verbleibt das vorhandene Vermögen im gemeinnützigen Bereich. Das Vermögen soll unter Beachtung seiner Entstehung der Förderung der Pferdezucht dienen. Primäres Förderungsziel ist der Erhalt vom Aussterben bedrohter kaltblütiger Pferderassen.



## Abschnitt B

### Zuchtbuchordnung

#### P r ä a m b e l

Grundlagen dieser Zuchtbuchordnung sind:

- die tierzuchtrechtlichen Bestimmungen der Europäischen Union, des Bundes und der Länder sowie die des räumlichen Tätigkeitsbereiches und die Vorgaben der FN
- Die Satzung des Stammbuches für Kaltblutpferde Niedersachsen e.V. -Abschnitt A-

#### I. Zuchtbuchordnung

##### § 16

##### Beschreibung des Zuchtgebietes

Der räumliche Tätigkeitsbereich des Stammbuches für Kaltblutpferde Niedersachsen e.V. erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und für die Rasse Schwarzwälder Kaltblut auch auf das Gebiet der Niederlande. Außerhalb des Landes Niedersachsen, des Landes Hessen, der Hansestadt Hamburg und der Hansestadt Bremen erfolgt die Mitgliederbetreuung in der Bundesrepublik Deutschland über einen entsprechenden Betreuungsvertrag mit dem Hannoveraner Verband e.V.. In den Niederlanden wird eine Betreuung der Mitglieder über den Verband selbst gewährleistet.

##### § 17

##### Allgemeine Grundsätze

Das Zuchtprogramm des Stammbuches umfasst alle Maßnahmen, die geeignet sind, einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf die jeweiligen Zuchtziele der einzelnen Kaltblutrassen unter Beachtung der Regelungen des jeweiligen Ursprungszuchtbuches zu erreichen. Hierzu gehören insbesondere die Zuchtmethoden, die Bereiche Exterieurbeurteilung, Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung und die darauf basierenden Selektionsmaßnahmen.

##### § 18

##### Züchterisch betreute Kaltblutrassen (sachlicher Tätigkeitsbereich):

An den verschiedenen Zuchtprogrammen des Stammbuches nehmen alle eingetragenen Zuchtpferde der Rassen: Rheinisch-Deutsches Kaltblut, Schleswiger Kaltblut, Süddeutsches Kaltblut, Schwarzwälder Kaltblut (Schwarzwälder Fuchse), Hannoversches Kaltblut, Freiberger, Boulonnais, Shirehorse, Noriker und Finnpferde teil, wobei das Stammbuch das Ursprungszuchtbuch für die Rasse Hannoversches Kaltblut allein und gemeinsam mit anderen Züchtervereinigungen das Ursprungszuchtbuch für die Rasse Rheinisch Deutsches Kaltblut führt. Für alle weiteren Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches sind Filialzuchtbücher eingerichtet.

Zusätzlich können weitere Rassen nach behördlicher Genehmigung züchterisch betreut werden.

Das Stammbuch für Kaltblutpferde Niedersachsen e. V. betreut zur Zeit ca. 200 eingetragene Zuchtpferde.

## **§ 19 Zuchtziele**

Bei allen Kaltblutrassen wird unter Beachtung der jeweiligen Regelungen des Ursprungszuchtbuches ein vielseitig verwendbares mittelschweres (und leichtfuttriges) Pferd kaltblütigen Schlages mit korrektem, trockenem Fundament sowie elastischen, raumgreifenden Schritt- und Trabbewegungen angestrebt. Auf eine besondere Veranlagung für die Disziplinen Ziehen und Fahren sowie auf Umgänglichkeit und ruhiges, ausgeglichenes Temperament wird besonderer Wert gelegt. Die in den Zuchtprogrammen der jeweiligen Rassen enthaltenen Zuchtziele entsprechen denen der Zuchtverbandsordnung der FN (siehe Anlagen – Besondere Bestimmungen). Die Besonderen Bestimmungen sind Bestandteile der Zuchtbuchordnung. Änderungen werden den Mitgliedern über Rundschreiben und den zuständigen Behörden zur Genehmigung mitgeteilt.

## **§ 20 Zuchtmethode**

Die Zuchtmethoden sind in den Besonderen Bestimmungen der jeweiligen Rasse beschrieben. Änderungen werden den Mitgliedern über Rundschreiben und den zuständigen Behörden zur Genehmigung mitgeteilt. Sofern für die jeweilige Kaltblutrasse keine besonderen Vorgaben zur Zuchtmethode in den Besonderen Bestimmungen getroffen werden, gilt folgendes: Das Zuchtziel wird mit der Methode der Reinzucht, die offen ist für Pferde anderer Populationen, deren Einbeziehung zur Erreichung des oben genannten Zieles förderlich ist, angestrebt. Die jeweils zugelassenen Rassen (Veredlerrassen) werden explizit in den jeweiligen Besonderen Bestimmungen genannt.

## **§ 21 Selektionskriterien**

- (1) Abstammung gemäß II. § 22 für die Eintragung von Hengsten und Stuten.
- (2) Bewertung der Merkmale der äußeren Erscheinung, wobei folgende Merkmale beurteilt werden:
  - a) Typ (Rasse- und Geschlechtstyp)
  - b) Qualität des Körperbaus
    - b1) Kopf
    - b2) Hals
    - b3) Sattellage/Schulter
    - b4) Rahmen
    - b5) Vordergliedmaßen
    - b6) Hintergliedmaßen
  - c) Korrektheit des Ganges
  - d) Trab (Schwung u. Elastizität des Ganges)
    - d1) Galopp (bei Stuten: sofern bei Zuchtbucheintragung erfasst)
  - e) Schritt
  - f) Gesamteindruck u. Entwicklung  
(im Hinblick auf die Eignung als Zug- und Fahrpferd)
  - g) Gesamtbewertung (Gesamtnote) der äußeren Erscheinung
    - zu b) Die Note für Qualität des Körperbaus wird nicht als arithmetisches Mittel errechnet. Sie stellt eine zusammenfassende Wertung der Merkmale b1) - b6) dar.
    - zu g) Die Gesamtbewertung eines Pferdes hinsichtlich der Merkmale der äußeren Erscheinung ergibt sich aus der Addition der Wertnoten der Teilkriterien a - f geteilt durch sechs bzw. sieben, sofern eine Note für Galopp vergeben wird

Die Merkmale der äußeren Erscheinung werden nach folgendem Notensystem beurteilt:

- 10 = ausgezeichnet
- 9 = sehr gut
- 8 = gut
- 7 = ziemlich gut
- 6 = befriedigend
- 5 = genügend
- 4 = mangelhaft
- 3 = ziemlich schlecht
- 2 = schlecht
- 1 = sehr schlecht

- 2.1 Die Bewertung der Merkmale der äußeren Erscheinung wird auf Sammelveranstaltungen vorgenommen, um eine ausreichende Vergleichsmöglichkeit sicherzustellen. Ausnahmen hiervon sind nur zulässig zur Vermeidung von Härtefällen oder von Gefahren im Zusammenhang mit Krankheits- und Seuchenzügen. Über Ausnahmeregelungen entscheidet der/die Zuchtleiter/in.

### (3) Leistungsprüfung

Durchführung und Anerkennung von Ergebnissen

Der Zuchtverband ist für die Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen im Rahmen seines Zuchtprogramms für Equiden zuständig und führt diese in eigener Verantwortung durch. Die Durchführung der Leistungsprüfungen erfolgt nach den Vorgaben der **LP-Richtlinien** für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) in der jeweils gültigen Fassung. Sofern in den Besonderen Bestimmungen für die jeweilige Kaltblutrasse keine anderen Regelungen hinsichtlich der Leistungsprüfung getroffen wurden, gelten für die Feldprüfung die Bestimmungen der Prüfung: **EVI** Feldprüfung für Hengste, Stuten und Wallache - Zuchtrichtung Ziehen/Fahren (Schwachholz), die als Anlage Nr. 1 beigefügt sind.

Der Zuchtverband kann andere Zuchtverbände, Organisationen oder Prüfungsstationen mit der Durchführung von Leistungsprüfungen (LP) als Stations-, Kurz- oder Feldprüfungen für alle Equiden gemäß der **LP-Richtlinien** für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) in der jeweils gültigen Fassung (Anlage 2) beauftragen.

Ergebnisse ausländischer Hengst- und Stutenleistungsprüfungen können anerkannt werden, sofern sie den rassespezifischen Anforderungen gemäß dieser ZBO entsprechen.

Die Anerkennung des Prüfungsergebnisses obliegt dem Stammbuch. Sofern seitens der jeweiligen Ursprungszuchtbücher keine anderweitigen Regelungen vorliegen, gilt die Prüfung als bestanden, wenn

- Hengste die Endnote 6,5 erreichen und keine Einzelnote unter 5,0
- und Stuten die Endnote 6,0 erreichen und keine Einzelnote unter 5,0 liegt.

Für die Einstufung von Hengsten in entsprechende Prämienklassen des Hengstbuches I gelten die Bestimmungen gemäß ZBO II. § 22.1. Für die Vergabe der Titel Staatsprämienstute, Verbandsprämienstute und Elitestute bei Stuten können durch Vorstandsbeschluss ebenfalls höhere Anforderungen an die End- und Einzelnoten gestellt werden.

### 3.1 Prüfungswiederholung und Ausschluss

Die Feldprüfung kann einmal wiederholt werden. In diesem Fall gilt das bessere Ergebnis der Leistungsprüfung. Dreimaliges Ausbrechen bzw. dreimalige Widersetzlichkeit führt zum Ausschluss von der Prüfung. Diese gilt dann als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Prüfung kann innerhalb des auf den Prüfungstermin folgenden Jahres einmal wiederholt werden. Eine Verlängerung

dieses Zeitraumes ist nur unter besonderen Bedingungen (z. B. Krankheit) möglich. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand.

Da beim Stammbuch für Kaltblutpferde Niedersachsen aufgrund der Populationsstruktur keine Zuchtwertschätzung möglich ist, dienen die Ergebnisse der Leistungsprüfungen als Informationen für den Zuchtwert der Pferde.

#### (4) Hengstkörung

##### 4.1 Definition

Körung ist die Entscheidung des Stammbuches über den vorläufigen Einsatz eines Hengstes im Rahmen des Zuchtprogramms. In die Entscheidung gehen insbesondere die Merkmale der äußeren Erscheinung sowie der Leistungsveranlagung ein, soweit diese aus den vorliegenden Informationen ersichtlich sind.

##### 4.2 Köreentscheidung

Die Köreentscheidung lautet:

- Gekört
- Nicht gekört
- Vorläufig nicht gekört.

4.3 Ein Hengst wird gekört, wenn er die Anforderungen in Bezug auf Exterieur und Zuchttauglichkeit, wie sie in den Anforderungen für die Eintragung in das HB I in den Besonderen Bestimmungen der jeweiligen Rasse formuliert sind, erfüllt.

4.4 Ein Hengst wird nicht gekört, wenn er die Anforderungen in Bezug auf Exterieur und Zuchttauglichkeit wie sie in den Anforderungen für die Eintragung in das HB I in den Besonderen Bestimmungen der jeweiligen Rasse formuliert sind, nicht erfüllt.

4.5 Die Köreentscheidung lautet "vorläufig nicht gekört", wenn der Hengst die Anforderungen in Bezug auf Exterieur und/oder Zuchttauglichkeit nicht erfüllt, wenn jedoch zu erwarten ist, dass er sie künftig erfüllen wird. Mit der Köreentscheidung ist die Frist festzusetzen, bis zu deren Ablauf der Hengst wieder zur Körung vorgestellt werden kann.

4.6 Die Köreentscheidung ist dem Besitzer/Eigentümer des Hengstes schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung "gekört" ist in die Zuchtbescheinigung einzutragen.

##### 4.7 Die Körung

- ist zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung nicht vorgelegen hat,
- ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist,
- kann widerrufen werden, wenn mit ihr eine Auflage verbunden ist und der Besitzer/Eigentümer diese nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat.

4.8 Gegen die Köreentscheidung kann der Besitzer/Eigentümer eines Hengstes Widerspruch einlegen. Die Widerspruchsfrist beträgt vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung. Sie hat schriftlich mit Begründung zu erfolgen. Der Vorstand setzt eine neue Bewertungskommission ein, wobei außer dem Zuchtleiter alle Mitglieder neu berufen werden. Ebenso wird über Ort und Zeit der Wiedervorstellung des Hengstes entschieden.

4.9 Die Termine der Körungen und die Art der Durchführung legt der Vorstand fest.

4.10 Die Körung eines Hengstes ist bei der Geschäftsstelle des Stammbuches zu beantragen.

4.11 Damit ein Hengst zur Körung zugelassen werden kann, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- das Mindestalter beträgt zwei Jahre,

- vorherige Vorstellung mit positivem Ergebnis auf einem Vorauswahltermin, sofern zu der jeweiligen Körung eine Vorauswahl durchgeführt wird,
  - die Abstammung muss den Bedingungen für eine Eintragung in das Hengstbuch I entsprechen,
  - die Zuchtbescheinigung muss vorliegen.
- 4.12 Vor der Körung ist die Identität der Hengste anhand ihrer Kennzeichnung zu überprüfen. Hengste ohne eindeutige Identifikation sind von der Körveranstaltung ausgeschlossen.
- 4.13 Wesentliche Voraussetzung für die Zulassung zur Körung und für die Körung selbst ist, dass der Hengst keine gesundheitlichen Mängel aufweist, die die Zuchttauglichkeit und den Zuchtwert beeinträchtigen.  
Gesundheitliche Mängel sind u. a.
- Eine Beeinträchtigung der Geschlechtsorgane, die erhebliche Bedenken gegen eine Zuchtverwendung des Hengstes rechtfertigen,
  - Erscheinungen, die auf eine vererbare Krankheitsdisposition schließen lassen,
  - operative Eingriffe zum Zweck körperlicher Korrekturen.
- Die Untersuchung wird durch vom Stammbuch bestimmte Tierärzte durchgeführt.

## II. Zuchtbuchgliederung

### § 22 Zuchtbuchabteilungen

Das Stammbuch für Kaltblutpferde Niedersachsen e.V. führt Zuchtbücher für folgende Kaltblutrassen:

Rheinisch-Deutsches Kaltblut.  
Schleswiger Kaltblut  
Süddeutsches Kaltblut  
Schwarzwälder Kaltblut  
Hannoversches Kaltblut  
Freiberger  
Finnpferd  
Noriker  
Boulonnais  
Shirehorse

Für die Rasse Hannoversches Kaltblut führt das Stammbuch das Ursprungszuchtbuch. Beim Rheinisch-Deutschen Kaltblut wird das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse gemeinsam mit den der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) angeschlossenen Verbänden geführt.

Sowohl die Grundsätze für die Rasse Hannoversches Kaltblut als auch die für die Rasse Rheinisch Deutsches Kaltblut werden auf die Homepage des Verbandes eingestellt.

Für alle weiteren Rassen werden seitens des Stammbuches Filialzuchtbücher geführt.

Für weitere Rassen kann bei sich ergebender Notwendigkeit der züchterischen Betreuung nach einer entsprechenden Genehmigung durch die anerkennende Behörde jeweils ein Zuchtbuch eingerichtet werden.

(1). Das jeweilige Zuchtbuch umfasst:

- bei den Rassen Boulonnais, Shire Horse und Schwarzwälder Kaltblut lediglich eine **Hauptabteilung**, die sich in die Abschnitte *Hengstbuch I* und *Hengstbuch II* sowie *Stutbuch I* und *Stutbuch II*

gliedert

- bei den Rassen Freiberger, Fippferd und Schleswiger Kaltblut, Noriker lediglich eine **Hauptabteilung**, die sich in die Abschnitte *Hengstbuch I*, *Hengstbuch II* und *Anhang zum Hengstbuch* sowie *Stutbuch I*, *Stutbuch II* und *Anhang zum Stutbuch* gliedert.
- bei den Rassen Rheinisch Deutsches Kaltblut und Hannoversches Kaltblut eine **Hauptabteilung**, die sich in die Abschnitte *Hengstbuch I*, *Hengstbuch II* und *Anhang zum Hengstbuch* sowie *Stutbuch I*, *Stutbuch II* und *Anhang zum Stutbuch* gliedert sowie eine **Besondere Abteilung**, die das *Vorbuch für Hengste* sowie das *Vorbuch für Stuten* umfasst
- bei der Rasse Süddeutsches Kaltblut eine **Hauptabteilung**, die sich in die Abschnitte *Hengstbuch I*, *Hengstbuch II*, *Stutbuch I*, *Stutbuch II* gliedert sowie eine **Besondere Abteilung**, die das *Vorbuch für Stuten* umfasst

Dabei können für das Hengstbuch I sowie die Hauptabteilung für Stuten nach Vorstandbeschluss zusätzlich Leistungs- bzw. Prämienklassen eingerichtet werden.

## (2) Prämienklassen für Hengste des Hengstbuches I

Das Hengstbuch I kann nach Vorstandsbeschluss zusätzlich in Prämienklassen eingeteilt werden:

- Prämienklasse I umfasst alle Hengste, die in den Merkmalen ihrer äußeren Erscheinung mindestens die Kriterien der Prämienklasse II erfüllen, die Leistungsprüfung nach Satzung Abschnitt B ZBO I. § 21.3 bzw. einer vergleichbaren Prüfung im Feld oder auf Station mit einer Gesamtnote von mindestens 7,0 abgelegt haben und eine über durchschnittliche Vererbungsleistung, nachgewiesen durch mindestens eine Tochter mit Staatsprämienanwartschaft bzw. mindestens einen gekörten Sohn, haben.
- Prämienklasse II umfasst alle Vatertiere, die in den Merkmalen ihrer äußeren Erscheinung nach Satzung Abschnitt B ZBO I. § 21.2 a) – f) eine Durchschnittsnote von mindestens 7,0 (arithmetisches Mittel) erreichen. Hengste der Prämienklasse III, die eine überdurchschnittliche Vererbungsleistung gemäß den Kriterien für die Einstufung in Prämienklasse I nachweisen, können ebenfalls in Prämienklasse II eingetragen werden.
- Prämienklasse III umfasst alle Vatertiere, die dem Zuchtziel der jeweiligen Rasse entsprechen und die Mindestkriterien zur Eintragung in das Hengstbuch I dieser Zuchtbuchordnung erfüllen.

Die Einstufung in die jeweilige Prämienklasse erfolgt im Rahmen einer Körung bzw. Anerkennung und Eintragung in das Hengstbuch I. Einstufungen von bereits in das Hengstbuch I eingetragenen Hengsten in eine höhere Prämienklasse können nur im Rahmen einer Althengstschau des Stammbuches vorgenommen werden. Die

Einstufungen in Prämienklassen bis zum Jahr 2001 bleiben von diesen Regelungen unberührt.

### (3) Grundsätze für die Eintragungen in die Abteilungen der Zuchtbücher

Es werden nur Hengste und Stuten eingetragen, die eindeutig identifiziert sind, deren Abstammung nach den Regeln des Zuchtbuchs festgestellt wurde und die die Anforderungen dieser Zuchtbuchordnung erfüllen. Darüber hinaus gilt, dass Hengste und Stuten aus dem Zuchtbuch einer anderen Züchtervereinigung in die Abteilung eingetragen werden, deren Kriterien sie entsprechen. Die Leistung und Abstammung der Vorfahren sind dabei ebenso zu beachten wie die des Tieres selbst.

Zuchtpferde werden nur eingetragen, wenn der Besitzer/Eigentümer Mitglied des Stammbuches für Kaltblutpferde Niedersachsen e.V. ist oder mit dieser Eintragung wird.

Die Eintragung erfolgt unter Beachtung der nachfolgenden allgemeinen Grundsätze sowie der rassespezifischen Regelungen, die in den jeweiligen Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Rassen aufgeführt sind.

#### 3.1. Eintragung von Hengsten

Die vor dem Zuchtjahr 1990 in das Hengstbuch eingetragenen Hengste gelten in Bezug auf die Bestimmungen dieser Satzung als im Hengstbuch I eingetragen.

Die Eintragung in den jeweiligen Abschnitt des Zuchtbuches wird auf schriftlichen Antrag des Hengstbesitzers/-eigentümers nach Erfüllung der Anforderungen dieser Zuchtbuchordnung vorgenommen.

Alle im Hengstbuch I des Stammbuches eingetragenen Hengste werden jährlich jedem Mitglied mit einer Hengstliste bekanntgegeben.

#### 3.2 Eintragung von Stuten

- Eine Stute darf nicht in zwei oder mehreren Verbänden gleichzeitig eingetragen sein.
- Es besteht die Möglichkeit einer nachträglichen Eintragung von Stuten, die vor dem Termin, auf dem sie im Jahr der Geburt des Fohlens hätten vorgestellt werden können, eingegangen sind. Diese Möglichkeit dient nur der Ausstellung einer Zuchtbescheinigung des letztgeborenen Fohlens.

##### 3.2.1 Nachträgliche Änderung der Eintragung

- Sofern bei der Eintragung einer Stute von falschen Voraussetzungen hinsichtlich der Abstammung ausgegangen wurde und dies glaubhaft nachvollzogen werden kann, kann eine Änderung der Eintragung vorgenommen werden.
- Stuten, die in eine Abteilung des Zuchtbuches eingetragen sind, können auf begründeten Antrag bei einem zentralen Termin erneut der Bewertungskommission vorgestellt werden. Diese entscheidet über eine Höherstufung der Stute in die nächsthöhere Abteilung bzw. über eine Höherbewertung.
- Eine nachträgliche Änderung des Brandes wird bei bereits eingetragenen Stuten nicht vorgenommen. Ebenso ist bei bereits vorhandenen Nachkommen eine Änderung des Brandes und/oder der Zuchtbescheinigung ausgeschlossen.

##### 3.2.2 Abmeldung von Stuten

Die Abmeldung von Stuten muss schriftlich durch den Besitzer/Eigentümer, spätestens sechs Wochen vor Jahresende erfolgen. Ein Ausscheiden infolge Tod oder Nottötung ist dem Stammbuch unverzüglich mitzuteilen.

##### 3.2.3 Wiederaufnahme von Stuten

Eine abgemeldete Stute kann nach schriftlicher Nachricht durch den

Besitzer/Eigentümer unter Beibehaltung des früheren Eintragungstatus jederzeit wieder aufgenommen werden. Die Wiederaufnahme ist gebührenpflichtig.

#### 3.2.4 Besitzwechsel von Stuten

Auf schriftliche Mitteilung des neuen Besitzers/Eigentümers einer Stute wird der Besitzwechsel im Zuchtbuch sowie im Equidenpass eingetragen. Voraussetzung hierfür ist, dass der neue Besitzer/Eigentümer ordentliches Mitglied des Stammbuches ist bzw. wird und dass die Stute in eine Abteilung des Zuchtbuches eingetragen ist. Das Stammbuch verlangt dazu die Vorlage des Equidenpasses incl. der Zuchtbescheinigung.

#### (4) Änderung von Zuchtbucheintragen

4.1 Das Stammbuch muss bei der Versetzung eines Pferdes in eine andere Abteilung gegebenenfalls die Streichung aus dem Zuchtbuch verfügen, wenn es nachträglich davon Kenntnis erhält, dass die Voraussetzungen für die Eintragung nicht vorgelegen haben oder später weggefallen sind. Jede Veränderung ist als solche deutlich zu machen und darf nur von dazu autorisierten Personen vorgenommen werden. Alle ursprünglich ausgestellten Abstammungsunterlagen sind lückenlos einzuziehen und zu korrigieren, nicht aber endgültig einzuziehen oder zu vernichten. Die entsprechenden Dokumentationen müssen bei der Geschäftsstelle des Stammbuches 20 Jahre aufgehoben werden.

4.2 Die Maßnahme ist dem Mitglied mitzuteilen. Gegen die Entscheidung kann innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung Widerspruch eingelegt werden.

#### (5) Eintragung ausländischer Zuchtpferde

In die Bundesrepublik Deutschland importierte Zuchtpferde sind in die entsprechenden Abschnitte des Zuchtbuches einzutragen, deren Anforderungen sie erfüllen, wenn

- eine Zuchtbescheinigung einer im Herkunftsland anerkannten Züchtereinigung vorliegt, mit einer deutschsprachigen amtlich beglaubigten Übersetzung, aus der die Identität des Pferdes mit Sicherheit hervorgeht,
- die in dieser Zuchtbuchordnung angegebenen Anforderungen erfüllt sind.

#### (6) Änderungen des Zuchtprogrammes

Änderungen des vorstehenden Zuchtprogramms mit Ausnahme der Veränderungen in der Zahl der tatsächlich eingetragenen Zuchtpferde sind vor ihrer Durchführung über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen der obersten Landesbehörde für Tierzucht in Niedersachsen zur Genehmigung vorzulegen.

### III. Zuchtbuchführung

Die Zuchtbuchführung erfolgt durch den für die Zuchtarbeit Verantwortlichen (Zuchtleiter), der sich hierzu der Geschäftsstelle und einer Einrichtung für Datenverarbeitung bedienen kann.

#### § 23

#### Pflichten des Züchters

Der Züchter ist verantwortlich für die Richtigkeit der Angaben auf der Deckbescheinigung, der Fohlenmeldung, im Stallbuch sowie auf weiteren Bescheinigungen, die er auszufüllen, einzureichen oder aufzubewahren hat. Er hat alle Zuchtbuchunterlagen und Formblätter einschließlich der Zuchtbescheinigung nach deren Übersendung vom Stammbuch auf die Richtigkeit der Angaben zu prüfen. Fehlerhafte Angaben sind unverzüglich dem Stammbuch mitzuteilen, das die notwendigen Berichtigungen mit einem Berichtigungsvermerk durchführt. Eine Korrektur durch den Züchter selbst ist nicht statthaft:



## **§ 24 Pflichten des Hengsthalters**

Der Hengsthalter ist für eine ordnungsgemäße Durchführung der Bedeckungen/Besamungen und deren Registrierung gegenüber dem Stammbuch verantwortlich. Er hat insbesondere folgende Pflichten zu erfüllen:

- (1) Ausfüllen und Unterzeichnen der Deck- oder Besamungsbescheinigungen durch den Hengsthalter bzw. dessen Vertreter. Damit wird die Richtigkeit der Angaben bestätigt.
- (2) Führung einer Deck- oder Besamungsliste.
- (3) Alle ausgefüllten und unterschriebenen Deckscheine der erfolgten Bedeckungen sind zusammen mit der Deckliste bei der Geschäftsstelle des Verbandes bis zum 30.09. eines jeden Jahres einzureichen. Sofern EDV-gestützte Verwaltungsprogramme eingesetzt werden, ist es freigestellt, anstatt der Deckliste einen entsprechenden Datenträger zusammen mit einem Ausdruck der Decklistendaten abzugeben. Bei verspäteter Abgabe finden entsprechende Beschlüsse des Vorstandes Anwendung, die in der Geschäftsordnung niedergelegt sind.
- (4) Dem Stammbuch ist auf Verlangen die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderliche Auskunft zu erteilen und Einblick in die Zuchtunterlagen zu gewähren.
- (5) Jeder Besitz- oder Standortwechsel eines Hengstes ist der Geschäftsstelle des Stammbuches umgehend mitzuteilen. Gleiches gilt für den Fall, dass ein Hengst verendet oder in anderer Weise aus der Zucht ausscheidet.
- (6) Die Veröffentlichung von zuchtwertrelevanten Daten aller Hengste, die in seinem Besitz stehen oder standen, ist zu dulden.

## **§ 25 Zuchtbuch**

Das Zuchtbuch wird bei der Geschäftsstelle oder einer Einrichtung für Datenverarbeitung geführt und aufbewahrt. Für jedes eingetragene Pferd muss das Zuchtbuch mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Züchters, des Eigentümers oder des Tierhalters
- Name, soweit vergeben, Lebensnummer, Geburtsdatum, Geschlecht, Farbe und Abzeichen, aktive Kennzeichnung des Pferdes
- Name, Lebensnummer, Geburtsdatum, Geschlecht, Farbe und Abzeichen, aktive Kennzeichnung der Eltern des Pferdes, es sei denn, dass sie nicht bekannt sind,
- Name, Lebensnummer, Geburtsdatum, Geschlecht, Farbe und Abzeichen, aktive Kennzeichnung der Großeltern des Pferdes, es sei denn, dass sie nicht bekannt sind
- Bezeichnung des Zuchtbuches (Rasse) und den jeweiligen Abschnitt
- bei Pferden, die aus einem Embryotransfer hervorgegangen sind, die genetischen Eltern und deren DNA-Ergebnisse
- alle bekannten Ergebnisse von Leistungsprüfungen und ggfs. das neueste Ergebnis der Zuchtwertschätzung
- Datum und Ort der Eintragung, Körpermaße (Widerristhöhe in Stockmaß, Röhrebeinumfang –soweit erfasst), Bewertung der äußeren Erscheinung und der

### Bewegung anlässlich der Eintragung

- Datum des Abgangs
- die Ausstellung von Zuchtbescheinigungen mit Ausstellungsdatum und Ort
- Zeitpunkt und soweit bekannt, die Ursache des Abganges,
- Außerdem für Stuten:  
Beschreibung der Nachkommen mit Geschlecht, Farbe, Abzeichen, Kennzeichnung und Lebensnummer
- Außerdem für gekörte Hengste:  
DNA-Ergebnis  
Datum, Ort und Ergebnis der Eintragungsentscheidung;  
Ergebnisse der Leistungsprüfungen, Ort und Datum  
gekörte bzw. eingetragene Nachkommen und deren Beurteilung.

Das Zuchtbuch kann die Form eines Buches, eines Verzeichnisses, einer Kartei oder eines anderen geordneten Informationsträgers haben; es kann beim Zuchtverband selbst oder bei einer Einrichtung für Datenverarbeitung geführt werden. Zuständig für die Zuchtbuchführung ist der vom Vorstand des Verbandes bestellte Zuchtleiter. Änderungen von Zuchtbucheintragungen können nur nach jeweiliger Prüfung von der Geschäftsstelle vorgenommen werden. Alle Änderungen werden im Zuchtbuch dokumentiert.

## **§ 26 Stallbuch**

Jeder Züchter / jedes Gestüt führt für die Zuchtpferde seines Bestandes ein Stallbuch, in dem alle wesentlichen Unterlagen zum betreffenden Pferd wie die Zuchtbuchauszüge einschließlich Kennzeichen, sämtliche Deck- und Abfohlbescheinigungen sowie die Bescheinigungen über abgelegte Leistungsprüfungen übersichtlich gesammelt werden. Das Stallbuch muss hinsichtlich seiner Angaben mit der Zuchtbescheinigung und dem Zuchtbuch übereinstimmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Zuchtleiter oder seinem Beauftragten die Stallbücher zur Überprüfung vorzulegen.

## **§ 27 Deckschein / Deckliste**

- (1) Nach Zahlung des Beitrages wird für jede eingetragene Stute an ihren Besitzer/Eigentümer von der Geschäftsstelle ein Deckschein verschickt, in dem Name und Anschrift des Besitzers/Eigentümers sowie die Grunddaten der Stute eingetragen sind. Vor der Bedeckung ist der Deckschein dem Hengsthalter zu übergeben. Er wird nach erfolgtem Deckakt vom Hengsthalter vollständig ausgefüllt und mit der Unterschrift des Hengsthalters bzw. seines Vertreters versehen. Der Deckschein enthält mindestens folgende Angaben:
- Name, Lebensnummer, Alter bzw. Geburtsdatum, Rasse, Abstammung und Kennzeichen der Stute
  - Name, Lebensnummer, Alter bzw. Geburtsdatum, Rasse, Abstammung und Kennzeichen des Hengstes
  - sämtliche Deck-/ Besamungsdaten
  - die Deckregisternummer
  - Name und Anschrift des Stutenbesitzers/ -eigentümers und Hengsthalters
  - Unterschrift des Hengsthalters bzw. seines Vertreters

- (2) Der Besitzer/Eigentümer der gedeckten Stute erhält eine Ausführung des Deckscheines vom Hengsthalter. Diese muss er bis zum Abfohlen der Stute aufbewahren. Bei zwischenzeitlichem Verkauf der Stute ist der Deckschein dem Käufer zur weiteren Aufbewahrung zu übergeben !
- (3) Der Hengsthalter sammelt die Deckscheine und sendet diese nach Abschluss der Decksaison - spätestens zum 30. September jeden Jahres - an die Geschäftsstelle.
- (4) Der Hengsthalter ist verpflichtet, eine Deck-/Besamungsliste zu führen, dem folgende Angaben zu entnehmen sind:
  - Name und Anschrift des Hengsthalters,
  - Name, Lebensnummer, Alter bzw. Geburtsdatum, Rasse und Kennzeichen des Hengstes,
  - Name und Anschrift des Stutenhalters,
  - Lebensnummer, Alter bzw. Geburtsdatum, Rasse und Kennzeichen der gedeckten/ besamten Stute,
  - sämtliche Deck- und Besamungsdaten

Die Deckliste ist zusammen mit den Deckscheinen bis spätestens zum 30. September jeden Jahres an die Geschäftsstelle zu senden. Meldet der Hengsthalter die Deckdaten per Internet, entfällt dies.

### **§ 28 Abfohlmeldung (Geburtsmeldung)**

- (1) Die Geburt eines Fohlens muss in der Geschäftsstelle des Stammbuches gemeldet werden. Die Abfohlmeldung muss mindestens folgende Angaben enthalten:
  - Name und Lebensnummer der Fohlenmutter
  - Name und Lebensnummer des Fohlenvaters
  - Name und Anschrift des Stuten- und Fohleneigentümers / besitzers
  - Geburtsdatum, Geschlecht, Kennzeichen des Fohlens
  - ggf. Angaben über Totgeburt oder Verenden kurz nach der Geburt
  - Unterschrift des Stuteneigentümers
- (2) Bringt eine gedeckte / besamte Stute kein Fohlen zur Welt oder verendet das Fohlen kurz nach der Geburt, so ist ebenfalls die Abfohlmeldung unter Angabe des Grundes auszufüllen und vom Stutenbesitzer/ -eigentümer an das Stammbuch weiterzuleiten.

### **§ 29 Meldefristen**

- (1) Die Deck- oder Besamungsdaten sind der Geschäftsstelle des Stammbuches seitens der Hengsthalter bis spätestens 30. September jeden Jahres zu melden.
- (2) Jede Abfohlung, auch Totgeburten sind der Geschäftsstelle zu melden, ebenso das Ergebnis erfolgloser Bedeckungen/ Besamungen, sofern die Stute in der aktiven Zuchtpopulation verbleibt. Für die Meldung ist der Stutenbesitzer / eigentümer verantwortlich. Die Meldung hat grundsätzlich innerhalb von 28 Tagen (4 Wochen) nach der Abfohlung bzw. bei erfolgloser Bedeckung/ Besamung nach dem theoretischen Abfohltermin zu erfolgen.  
Wird diese Frist nicht eingehalten, hat die Meldung spätestens bis 4 Wochen vor dem geplanten Absetztermin des Fohlens von der Mutter zu erfolgen. In diesem Fall ist

das Stammbuch berechtigt, zur Sicherung der Abstammung eine Genotypisierung auf Kosten des jeweiligen Besitzers/Eigentümers zu veranlassen.

### **§ 30 Zuchtbescheinigungen**

- (1) Das Stammbuch für Kaltblutpferde Niedersachsen e.V. stellt im Sinne des Tierzuchtgesetzes Zuchtbescheinigungen (Abstammungsnachweise, Geburtsbescheinigungen oder Eintragungsbescheinigungen als Bestandteil des Pferdepasses) (s. Satzung Abschnitt B ZBO III. § 33) für im Zuchtbuch des Verbandes eingetragene Pferde nach den geltenden tierzuchtrechtlichen Regelungen aus.
- (2) Diese Zuchtbescheinigungen sind Urkunden über die Abstammung und Leistung eines Pferdes. Sie gehören zum Pferd und bleiben Eigentum des Stammbuches. Bei Besitzwechsel sind sie dem neuen Besitzer/Eigentümer auszuhändigen und bei Tod des Pferdes an das Stammbuch zurückzugeben.
- (3) **Zweitschriften**  
Eine Zweitschrift von einem Abstammungsnachweis, einer Geburtsbescheinigung sowie eines Equidenpasses und einer Eigentumsurkunde kann auf Antrag der Person, die das/die Original-Dokument/e verloren hat, nur bei Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung mit notariell beglaubigter Unterschrift über den Verlust des/der Originaldokumente/s ausgestellt werden. Sie ist/sind deutlich als Zweitschrift zu kennzeichnen und zu nummerieren.  
Zweitschriften können nur gemäß der VO 504/2008 der KOM vom 6. Juni 2008 zur Umsetzung der Richtlinien 90/426/EWG und 90/427/EWG des Rates in Bezug auf Methoden zur Identifizierung von Equiden ausgestellt werden.
- (4) Zuchtbescheinigungen in Form von Abstammungsnachweisen oder Geburtsbescheinigungen werden gemeinsam mit dem Equidenpass grundsätzlich nur innerhalb der gesetzlich erlaubten Fristen ausgestellt. Als Voraussetzung für die Ausstellung einer Zuchtbescheinigung muss die Mutter im Geburtsjahr des Fohlens im Zuchtbuch des Stammbuches eingetragen sein bzw. werden.
- (5) Eine Zuchtbescheinigung muss mindestens enthalten:
  1. den Namen der Züchtervereinigung, die Bezeichnung des Zuchtbuches, dessen Abschnitt,
  2. Geburtsdatum, Rasse und Geschlecht des Pferdes,
  3. die Art der Kennzeichnung des Pferdes und sein Kennzeichen sowie seine Lebensnummer,
  4. den Namen und die Anschrift des Züchters und Besitzers/Eigentümers,
  5. die Abstammung des Pferdes mit Angabe der Lebensnummer seiner Eltern, bei einem reinrassigen Pferd auch seiner Großeltern,
  6. das neueste Ergebnis der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung für das Pferd und seine Eltern, bei einem reinrassigen Pferd auch für seine Großeltern,
  7. bei einem Pferd, das aus einem Embryotransfer hervorgegangen ist, außerdem die Angabe seiner genetischen Eltern und deren DNA-Profile bzw. Blutgruppen,
  8. den Ort und das Datum der Ausstellung,
  9. die Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Vertreters.

Die Angaben zu Nr. 6 können der Zuchtbescheinigung beigelegt sein.

Für Pferde, die in die besondere Abteilung des Zuchtbuches eingetragen sind, ist die Zuchtbescheinigung mit der Überschrift "Zuchtbescheinigung für ein in einer besonderen Abteilung eingetragenes Zuchttier zu versehen.

## **§ 31**

### **Abstammungsnachweis und Geburtsbescheinigung als Zuchtbescheinigung**

#### (1) Abstammungsnachweis

Die Ausstellung eines Abstammungsnachweises erfolgt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Beide Elternteile sind im Jahr der Bedeckung oder werden spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (Zuchtjahr) in der Hauptabteilung des Zuchtbuches der Rasse eingetragen.
- b) Die Abfohlmeldung wurde innerhalb von 28 Tagen nach dem Abfohlen vorgelegt.
- c) Die Identifizierung des Fohlens ist durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten bei Fuß der Mutterstute erfolgt, es sei denn, dass die Mutter nachweislich nicht mehr lebt. Die Züchtervereinigung muss in diesem Fall eine Abstammungsüberprüfung mittels DNA-Typisierung anordnen.

#### (2) Geburtsbescheinigung

Die Ausstellung einer Geburtsbescheinigung erfolgt, wenn die Bedingungen für einen Abstammungsnachweis nicht vollständig erfüllt, jedoch folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- a) Beide Elternteile müssen im Jahr der Bedeckung oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (Zuchtjahr) mindestens in die Besondere Abteilung des Zuchtbuches der Rasse eingetragen sein.
- b) Die Abfohlmeldung wurde innerhalb von 28 Tagen nach dem Abfohlen vorgelegt.
- c) Die Identifizierung des Fohlens ist durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten bei Fuß der Mutterstute erfolgt, es sei denn, dass die Mutter nachweislich nicht mehr lebt. Die Züchtervereinigung muss in diesem Fall eine Abstammungsüberprüfung mittels DNA-Typisierung anordnen.

Bei Pferden, die ohne Abstammungsnachweis oder Geburtsbescheinigung in das Zuchtbuch eingetragen werden, gilt die Eintragungsbcheinigung als Zuchtbescheinigung.

## **§ 32**

### **Änderung von Zuchtdaten**

Alle Änderungen wie z. B. Zuchtdaten, Abgang durch Tod oder Verkauf, Änderungen von Farbe und Abzeichen, Ergebnisse von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen sind der Geschäftsstelle des Stammbuches umgehend und ohne besondere Aufforderung durch den Pferdebesitzer/ -eigentümer mitzuteilen.

## **§ 33**

### **Equidenpass und Eigentumsurkunde**

Der Equidenpass und die Eigentumsurkunde gehören zum Pferd. Bei Besitzwechsel ist der Equidenpass dem neuen Besitzer auszuhändigen und bei Tod des Pferdes an die ausstellende Stelle zurückzugeben. Bei Eigentumswechsel sind sowohl Equidenpass als auch Eigentumsurkunde dem neuen Eigentümer auszuhändigen.

## § 34 Embryotransfer

Als Grundlage für die Eintragung in das Zuchtbuch sind die Zuchtbetriebe verpflichtet, bei Zuchttieren, die aus einem Embryotransfer hervorgegangen sind, zusätzliche Aufzeichnungen vorzunehmen über

- die genetischen Eltern, das Empfängertier und den Embryo,
- den Zeitpunkt der Besamung,
- die Zeitpunkte der Entnahme und der Übertragung des Embryos und
- den Namen und die Anschrift der Embryotransfereinrichtung.

### IV. Kennzeichnung und Identitätssicherung (Brennordnung)

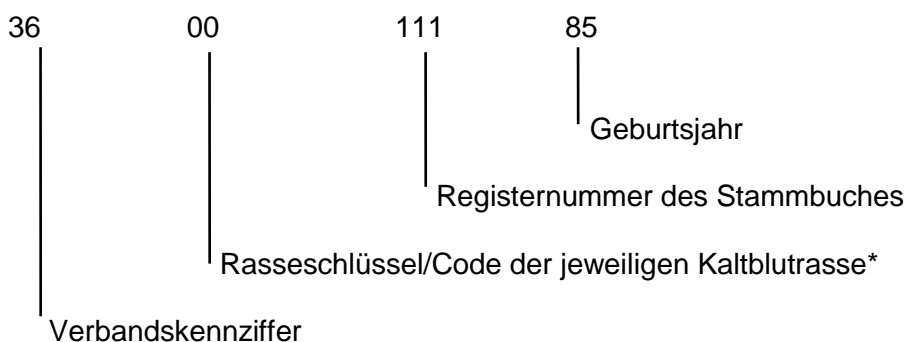
## § 35 Kennzeichnung

Die Kennzeichnung erfolgt im Jahre der Geburt des Fohlens vor dem Absetzen bei Fuß der Mutter durch eine möglichst eingehende Beschreibung von Farbe und Abzeichen der Pferde, durch Vergabe einer Lebensnummer sowie auch eines Namens, für alle ab dem 1.7.2009 geborenen Pferde durch die Injektion eines Transponders (Mikrochip) auf der linken Halsseite sowie durch Brennen (Schenkel- und Nummernbrand) sofern die Brandkennzeichnung rechtlich zulässig ist.

#### (1) Eintragungsnummer

(internationale Lebensnummer Pferd [Unique Equine Lifenumber - UELN])

Jedes Pferd erhält spätestens bei der Eintragung in ein Zuchtbuch, Fohlen bei der Geburtsregistrierung, eine Lebensnummer. Die Lebensnummer besteht aus 15 Stellen und ist alphanumerisch. Die ersten 3 Stellen (alpha-numerisch) beziehen sich auf das Herkunftsland bzw. das Land, in welchem dem Pferd erstmals eine Internationale Lebensnummer Pferd vergeben wurde. Die nächsten 3 Stellen (alpha-numerisch) bezeichnen die Züchtervereinigung, bei der das betreffende Pferd erstmalig eingetragen und gebrannt bzw. aktiv gekennzeichnet wurde; die nächsten 9 Stellen (alpha-numerisch) geben eine laufende Registriernummer innerhalb der Züchtervereinigung wieder und gliedern sich wie folgt:



- \* 01: Rheinisch-Deutsches Kaltblut  
 02: Schleswiger Kaltblut  
 03: Süddeutsches Kaltblut  
 04: Pferde der ehemaligen Abt D (Kreuzungen der Rassen Rheinisch-Deutsch, Süddeutsch, Schleswiger Kaltblut) bis einschl.

Geburtsjahrgang 1996	
05:	Schwarzwälder Kaltblut
06 bzw. 07:	Freiberger
09	Kreuzungen/Sonstige
10	Hannoversches Kaltblut
11	Finnpferd
20	Boulonais

Diese Internationale Lebensnummer Pferd wird nicht verändert und auch bei einem Wechsel des Pferdes in ein anderes Zuchtbuch beibehalten. Für die aktive Kennzeichnung gelten als Brenn-Nummer die Stellen 12 und 13 der Internationalen Lebensnummer; das Geburtsjahr steht an Stelle 14 und 15.

Internationale Lebensnummern für im Ausland geborene Pferde sind bei der Eintragung in das Zuchtbuch zu übernehmen. Sofern im Ausland geborene Pferde noch keine solche erhalten haben, obliegt die Recherche und Vergabe der Internationalen Lebensnummer Pferd für diese Pferde dem Bereich Zucht der Deutschen Reiterlichen Vereinigung bzw. dem Verband in Abstimmung mit dem FN-Bereich Zucht.

## (2.) Eintragsname

Stuten sowie Hengste, die in das Hengstbuch I oder II eingetragen werden, erhalten zusätzlich zur Nummer einen Namen, der bei weiblichen Nachkommen den gleichen Anfangsbuchstaben trägt wie der Name der Mutter, bei männlichen Nachkommen wie der Name des Vaters.

Der bei der Eintragung in ein Zuchtbuch vergebene Name muss beibehalten werden. Ein für einen Hengst einmal vergebener Name darf nicht mehr für einen anderen als den Vollbruder dieses Hengstes (mit entsprechendem Zusatz II etc.) verwendet werden. Sofern die Bestimmungen des Ursprungszuchtbuches diese Regelung ausdrücklich nicht zulassen, findet die Regelung des Ursprungszuchtbuches Anwendung.

## (3.) Brennordnung – sofern rechtlich zulässig

### 3.1 Brennen von Fohlen

Schenkelbrand und Nummernbrand werden grundsätzlich nur im Jahr der Geburt vorgenommen. Das Brennen erfolgt durch Beauftragte des Stammbuches.

#### 3.1.1 Schenkelbrand

Fohlen können nur dann einen Schenkelbrand erhalten, wenn sie die abstammungsmäßigen und sonstigen Voraussetzungen für die Ausstellung einer Zuchtbescheinigung - Abstammungsnachweis erfüllen. Sie erhalten dann auf dem linken Hinterschenkel den Brand, der dem Eintragungstatus der Mutter entspricht. Hat die Mutter keinen niedersächsischen Eintragungsbrand erhalten, so erhält das Fohlen den Brand, der der Mutter zustehen würde. Fohlen von vom Stammbuch für Kaltblutpferde Niedersachsen e.V. anerkannten Hengsten erhalten als Brand auf dem linken Hinterschenkel

- die "Wolfsangel im Rhombus mit 3 Punkten", wenn sie aus Stutbuch I- und Stutbuch II-Stuten stammen
- die "Wolfsangel im Rhombus", wenn sie aus Anhang-Stuten stammen,
- die "Wolfsangel im Rhombus" aufrecht gestellt, wenn sie aus Vorbuch-Stuten stammen

Wurde die Mutter nach Satzung Abschnitt B ZBO II.§ 22.3.2.1 höhergestuft bzw. neu eingestuft, so erhält das Fohlen den Brand, der der Mutter nach der Höherstufung bzw. Neueinstufung als Eintragungsbrand zustehen würde, sofern es noch nicht gebrannt wurde.

Fohlen, für die eine Geburtsbescheinigung ausgestellt wird, erhalten den aufrechtstehenden Vorbuchbrand -Wolfsangel im Rhombus- und Nummer auf dem linken Hinterschenkel

### 3.1.2 Nummernbrand

Neben dem Schenkelbrand erhalten die Fohlen eine vom Stammbuch vorgegebene zweistellige Nummer unter dem Brandzeichen. Die Nummer ist mit den jeweils letzten beiden Ziffern der Registriernummer des Stammbuches (s. Satzung Abschnitt B ZBO IV. § 35.1) identisch.

### 3.2 Brennen von Fohlen nach Export im Mutterleib

Im Mutterleib exportierte Fohlen sollen nur im Einverständnis oder nach Benachrichtigung des regional zuständigen Zuchtverbandes „niedersächsisch“ gebrannt werden. Grundsätzlich sollte auf diese Fohlen die Brennordnung des betreffenden Zuchtgebietes Anwendung finden.

### 3.3 Eintragungsbrand für Hengste und Stuten

Seit dem 01.01.1995 wird für Hengste und Stuten kein Eintragungsbrand mehr vergeben.

## § 36 Identitätssicherung

- (1) Für jedes eingetragene Pferd bzw. zur Eintragung vorgestellte Pferd und für jedes zu registrierende Fohlen kann das Stammbuch das Ergebnis eine Genotypisierung verlangen. Die Genotypisierung wird beim Stammbuch hinterlegt. In diesen Fällen trägt das Stammbuch die Kosten.
- (2) Vor der Ausstellung von Zuchtbescheinigungen - Abstammungsnachweis oder Geburtsbescheinigung müssen Abstammungsüberprüfungen erfolgen, wenn an der angegebenen Abstammung Zweifel bestehen.

Dieses ist unter anderem der Fall, wenn

- eine Stute innerhalb einer Rosse von zwei oder mehreren Hengsten gedeckt bzw. besamt wurde,
- eine Stute in zwei aufeinanderfolgenden Rossen von verschiedenen Hengsten gedeckt/ besamt wurde,
- die Trächtigkeitsdauer 30 Tage und mehr von der mittleren Trächtigkeitsdauer abweicht.

In diesen Fällen trägt die Kosten der Züchter.

- (3). Bei allen Junghengsten, die in das Hengstbuch des Stammbuches für Kaltblutpferde Niedersachsen e.V. eingetragen werden sollen, muss eine Abstammungsüberprüfung mittels Genotypisierung durchgeführt werden. Die Kosten dafür trägt der Besitzer/Eigentümer.
- (4). Bei allen eingetragenen Hengsten wird eine Genotypisierung durchgeführt.
- (5). Abstammungssicherung bei Vorhandensein eines nicht eingetragenen Hengstes: Steht bei einem Züchter oder auf der Deckstation/Besamungsstation ein nicht gekörter bzw. nicht im Hengstbuch I des Stammbuches für Kaltblutpferde Niedersachsen e.V. eingetragener Hengst, so kann zur Sicherung der Abstammung von den in diesem Betrieb geborenen Fohlen eine Überprüfung durch Genotypisierung verlangt werden. Diese Untersuchung wird auf Verlangen und Kosten des Stammbuches durchgeführt. Bei falscher Abstammung hat der Züchter bzw. Hengsthalter die Kosten zu tragen.



### **§ 37 Suffixregelung für Kaltblüter und Schweres Warmblut**

Als Suffix wird ein dem Pferdenamen nachgestelltes Wort bezeichnet. Es soll eine auf die Zuchtstätte oder den Züchter bezugnehmende Bedeutung haben und darf ausschließlich für von dieser Zuchtstätte oder diesem Züchter gezogene Pferde verwendet werden. Missverständliche Begriffe können abgelehnt werden.

Das Suffix ist vom Züchter für seine Zuchtstätte ausschließlich bei der FN zu beantragen. Ist das Suffix über die FN beim Central Prefix Register eingetragen, so ist es automatisch Eigentum des Antragstellers und darf von keinem anderen Züchter benutzt werden. Es ist dann innerhalb aller diesem Register angeschlossenen Züchtervereinigungen geschützt. Das Suffix muss für alle Ponys oder Pferde des Züchters, bei denen er als Züchter in der Zuchtbescheinigung aufgeführt ist, benutzt werden.

Suffixe, die bislang von den Züchtervereinigungen nur regional für die Zuchtstätte registriert wurden, werden nicht automatisch in das CPR (Central Prefix Register) übernommen, sondern müssen vom Züchter erneut über die Deutsche Reiterliche Vereinigung beantragt werden.

Das Suffix muss mindestens drei und darf höchstens 20 Buchstaben umfassen und sollte möglichst aus einem Wort bestehen.

Ist ein Name mit einem registrierten Zuchtstättennamen verbunden, so ist dieser bei Eintragung in ein Zuchtbuch ohne Änderungen oder Ergänzungen zu übernehmen.

### **V. Schlussbestimmung**

Die Satzung wurde am 27.03.1985 beschlossen, mehrfach geändert und neu gefasst. Die Satzung umfasst auch die Zuchtbuchordnung, die als Abschnitt B der Satzung angegliedert ist.

Die Satzung in der vorliegenden Fassung ist in der Mitgliederversammlung vom 23.02.2013 in Verden beschlossen und vom Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz am 23.10.2013 anerkannt worden. Sie tritt zum 01.01.2014 in Kraft.